

GARTENSTADTHAAN

DIE BÜRGERMEISTERIN

Amtsblatt

Nr. 23 vom 22.12.2023

1./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 über die 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan

2./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 über die 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan

3./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren

4./ Bekanntmachung der Stadt Haan

hier: Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023 über die 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem Wochenmarkt in Haan (Marktgebührensatzung) vom 18.12.1991



1./

**Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023
über die 4. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan**

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56), des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. 2023, S. 443), in ihren jeweils geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan vom 16.07.2012 beschlossen:

§ 1

In § 2 Absatz 2 entfällt die Ziffer 9.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2023



Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

2./

**Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023
über die 5. Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haan**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 56), in der jeweils geltenden Fassung, der Gewerbeabfall-Verordnung vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl. I 2022, S.700), in der jeweils geltenden Fassung, des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S 2240), in der jeweils geltenden Fassung, des Verpackungsgesetzes (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. I 2017, S. 2234), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung, und des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (GV. NRW. 2023, S. 443), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2023 die folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung beschlossen:

§ 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Abfallbehälter mit braunem Deckel für Bioabfälle wird im Zeitraum von März bis November wöchentlich geleert. In den Monaten Januar, Februar und Dezember erfolgt die Leerung im 2-Wochen-Rhythmus“.

Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Abfallbehälter und -säcke sind von den Anschlusspflichtigen oder deren Beauftragten selbst herauszustellen und nach der Entleerung an den Standplatz zurückzustellen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2023



Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

3./

**Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023
über die Festsetzung der Abfallentsorgungsgebühren**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. 2022, S. 490), in der jeweils geltenden Fassung, des § 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.07.2023 (GV NRW S. 443), in der jeweils geltenden Fassung, und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.04.2023 (GV.NRW. 2023, S. 233), in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 1 und 4 der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung der Stadt Haan vom 19.11.1976 (Amtsbl. Kreis ME S. 310) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Jahresgebühren für die Abfallentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

<u>Behältergröße</u>	<u>Rhythmus</u>	<u>Gebühr</u>
40 l - Behälter	14-täglich	107,09 €
40 l - Behälter (EK)	14-täglich	96,97 €
60 l - Behälter	14-täglich	141,67 €
60 l - Behälter (EK)	14-täglich	126,49 €
80 l - Behälter	14-täglich	176,24 €
80 l - Behälter (EK)	14-täglich	156,00 €
120 l - Behälter	14-täglich	245,40 €
120 l - Behälter (EK)	14-täglich	215,04 €
240 l - Behälter	14-täglich	452,87 €
240 l - Behälter (EK)	14-täglich	392,15 €
770 l - Behälter	wöchentlich	2.680,41 €
770 l - Behälter	14-täglich	1.359,17 €
1.100 l - Behälter	wöchentlich	3.812,90 €
1.100 l - Behälter	14-täglich	1.925,42 €
70 l - Abfallsäcke		5,30 €
Sperrmüllkarte		10,00 €

Bei Nichtinanspruchnahme der Bio-Abfallbehälter wegen Eigenkompostierung der biologischen Abfälle auf dem Privatgrundstück werden die mit „EK“ gekennzeichneten Gebühren erhoben.

Bei Inanspruchnahme von zusätzlichen Bio-Abfallbehältern, die über das vorhandene Restmüllvolumen hinausgehen, sind je 120 l zusätzlichen Bioabfallvolumen 48,00 € Gebühren zu zahlen.

§ 2

1. Die Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
2. Mit in Kraft treten dieser Gebührensatzung wird die Abfallentsorgungsgebührensatzung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2022 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2023



Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)

4./

**Satzung der Stadt Haan vom 13.12.2023
über die 8. Änderung der
Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem Wochenmarkt in Haan
(Marktgebührensatzung)
vom 18.12.1991**

Aufgrund der §§ 4, 7 und 41 Abs. 1, Satz 2, Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SFV NRW 610) sowie der §§ 67 und 71 der Gewerbeordnung vom 21.07.1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) - in ihren z. Zt. geltenden Fassungen - hat der Rat der Stadt Haan in seiner Sitzung am 12.12.2023 die nachstehende Satzung zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren auf dem Wochenmarkt der Stadt Haan (Marktgebührensatzung) vom 18.12.1991 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Marktgebühr beträgt für jeden Quadratmeter der vom Benutzer benötigten Platzfläche 0,80 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haan, den 13.12.2023



Dr. Bettina Warnecke
(Bürgermeisterin)